

## **Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ in der Stadt Beckum**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Der Rat der Stadt Beckum am 22. März 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ beschlossen.
- (2) Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist. Der Plan liegt ab sofort im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Beckum, Weststraße 46, Raum 261 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

### **§ 2**

Die Veränderungssperre bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Beckum, Flur 11 Flurstücke 8, 9, 12, 16, 28 teilweise, 29 teilweise, 135, 137, 138, 139, 164, 198, 200, 201, 202, 207, 208, 209, 216, 223, 224, 225.

### **§ 3**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt rückwirkend zum 8. Juli 2007 in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

# Umgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr.68 "Neubeckumer Straße - Ost"

